



Stadt Schöningen Der Bürgermeister

Vorlage
V 73/2022

Anpassung der Förderrichtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus

☒ Haushaltsrechtliche / finanzielle Auswirkungen siehe Sachverhaltsdarstellung

<i>Fachbereich: 80</i> <i>BearbeiterIn: 80.2</i>	<i>Datum</i> <i>22.08.2022</i>
---	-----------------------------------

Beratungsfolge

<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>öffentlich</i>	<i>nicht öffentlich</i>
Sportausschuss	Zur Empfehlung	25.08.2022	☒	☐
Verwaltungsausschuss	Zur Empfehlung	06.09.2022	☐	☒
Rat	Zur Beschlussfassung	08.09.2022	☐	☒

Beschlussvorschlag:

Der Sportausschuss empfiehlt die erweiterte Anpassung der Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus als Ergänzung des Ratsbeschlusses vom 07.07.2022.

Sachverhaltsdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Am 07.07.2022 wurde per Ratsbeschluss die Erhöhung der Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus der Stadt Schöningen von vorher 15% auf 30% beschlossen. Die beantragten Fördergelder werden vom Landesportbund, dem Landkreis Helmstedt sowie der Stadt Schöningen gemeinsam bereitgestellt, die Erhöhung der Richtlinie durch die Stadt hat keine Auswirkungen auf die Förderhöhe vom Landessportbund und vom Landkreis.

Nach Auffassung des Landkreises Helmstedt sind nachträgliche Anpassungen an der Richtlinie der Stadt Schöningen notwendig, um auch in Zukunft die korrekte Umsetzung der Fördermaßnahmen sowie des Prüfungs- und Beratungsprozesses durch den Kreissportbund zu gewährleisten. Dies zieht eine Änderung des Beschlusses vom 07.07.2022 nach sich.

Die letzte Fassung der Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus vom 01.01.2020 wurde nun in ebendiesen kritischen Punkten ergänzt und abgeändert:

Die Art und Höhe der Förderung von Bestandssicherungsmaßnahmen (siehe Anlage Punkt 5.2) wurde per Ratsbeschluss von 15 % auf 30% erhöht. Hier sind keine Anpassungen nötig.

Die Förderung von Bestandsentwicklungsmaßnahmen (siehe Anlage Punkt 5.3.) wurde im vorangegangenen Ratsbeschluss nicht behandelt. Bestandsentwicklungsmaßnahmen werden bisher mit einem höheren Fördersatz als Bestandssicherungsmaßnahmen gefördert,

um eine höhere Unterstützung für neu entwickelte Maßnahmen zu genießen. Für eine einheitliche Richtlinie wird empfohlen die Förderhöhe der Bestandsentwicklungsmaßnahmen von bisher 17,5% in Höhe der förderfähigen Ausgaben auf nun 35 % in Höhe der förderfähigen Ausgaben zu erhöhen. Gleichzeitig wird mit der Anpassung verwaltungsseitig die Gewährleistung des Prüfprozesses sowie die Beratung durch Kreis- und Landessportbund sichergestellt.

Die Erweiterung der Förderrichtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus zu Maßnahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds von finanzschwachen Kommunen wurde bis auf weiteres verlängert.

Neu hinzugefügt wurde die gesonderte Förderung von Inklusionsmaßnahmen.

Die in der Anlage der Drucksache befindliche geänderte Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus wird rückwirkend zum 01.01.2022 beschlossen. Die im Jahr 2021 über den KreisSportBund Helmstedt e.V. gestellten Förderanträge für das Förderjahr 2022, werden bereits nach der neuen Richtlinie gefördert.

Die neue erweiterte Richtlinie hängt der Vorlage als Entwurf an. Alle Änderungen sind zur besseren Einsicht farblich markiert. Weitere Anpassungen innerhalb der Richtlinie sind nicht notwendig.

Gez. Schneider

Mitzeichnung

BGM	AV	FB 10	FB 13	FB 20	FB 21	80	GB
☒	☒ U	☐	☐	☐	☐	☐	☐

Anlagen

- Entwurf der angepassten Förderrichtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus

Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus

(Fassung ab: 01.01.2022)

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzungen

Die Stadt Schöningen macht sich stark für eine sport- und bewegungsorientierte Gesellschaft, in der eine lebendige und aktive Sportvereinslandschaft einen wesentlichen Beitrag leistet. Diese Richtlinie ermöglicht eine finanzielle Förderung von Baumaßnahmen, die die Aufrechterhaltung und Ausweitung von Aktivitäten als Ziel haben, die diesem Zweck dienen. Dazu gehören alle baulichen Anlagen für Sport, Bewegung und Begegnung.

Die Richtlinie differenziert zwischen einer Förderung von **Baumaßnahmen**

- **zur Bestandssicherung**
- **zur Bestandsentwicklung incl. Herstellung von Barrierefreiheit**
- **und im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds**

Zur Bestandssicherung gehören Maßnahmen, die zur baurechtlichen, betriebsorganisatorischen und finanziellen Absicherung der baulichen Anlagen erforderlich sind (inkl. Sanierung und Modernisierung).

Zur Bestandsentwicklung gehören bauliche Maßnahmen, z.B. Erweiterungsmaßnahmen bestehender Anlagen, Umnutzung oder Umbau von Gebäuden und Freiflächen, die dem Sportverein bisher nicht zur Verfügung standen, Neubauten, die eine Neuausrichtung des Sportvereins unterstützen **sowie die Herstellung von Barrierefreiheit**.

Die Herstellung von Barrierefreiheit im Gebäudebestand soll im Rahmen der Umsetzungsmöglichkeiten berücksichtigt werden. Bei Neubauten soll in Anlehnung an das Nds. Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG) und die Nds. Bauordnung (NBauO) in einem dem Bedarf entsprechenden Umfang Barrierefreiheit hergestellt werden.

Maßnahmen der Bestandsentwicklung beinhalten einen höheren Planungsaufwand und sollen regionale gesellschaftliche, demografische und infrastrukturelle Faktoren sowie Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen.

Über diese Richtlinie werden damit Baumaßnahmen gefördert, bei denen es erforderlich ist, den „**Status quo**“ zu sichern. Es werden aber auch gezielt Baumaßnahmen unterstützt, die eine **zukunftsorientierte Sportraumentwicklung** ermöglichen.

Mit dem **Struktur- und Entwicklungsfonds** werden Vereine in finanzschwachen Kommunen besonders gefördert. Die Baumaßnahmen sind hinsichtlich Ihrer Notwendigkeit zu begründen.

Die finanzielle Unterstützung der Baumaßnahmen soll die Position des organisierten Sports als starker Netzwerkpartner in der Stadt stärken.

2. Antragsberechtigte

2.1 Antragsberechtigt sind Sportvereine, die zum Zeitpunkt der Antragstellung Mitglied im KreisSportBund Helmstedt e.V. sind. Sofern im Rahmen eines Antrages zur Förderung durch Landesmittel, das zuständige Organ des LandesSportBundes Niedersachsen e.V. eine Ausnahme getroffen hat, gilt diese auch für die Antragstellung gegenüber der Stadt Schöningen.

2.2 Zusätzlich sind mit Bestätigung durch den KreisSportBund Helmstedt e.V. antragsberechtigt:

- Zusammenschlüsse von Sportvereinen gemäß 2.1.
- Sportvereine gemäß 2.1, die sich in begründeten Einzelfällen an Projekten anderer Träger beteiligen. Voraussetzung ist, dass die Sportvereine gemäß 2.1 dafür anteilmäßig (im Verhältnis zu seiner eingebrachten Leistung) langfristig verbriefte Nutzungsrechte (gemäß 4.1.1) erhalten. Voraussetzung in diesen Fällen, ist eine gefällte Entscheidung über eine Förderung durch das zuständige Organ des LandesSportBundes Niedersachsen e.V.

3. Gegenstand der Förderung

- 3.1 Förderungsfähig sind
- Baumaßnahmen von Antragsberechtigten nach Ziffer 2, die mit der sportlichen Nutzung im Zusammenhang stehen.
 - Ausgaben für Planung, Genehmigungsgebühren und Ausgaben für Strom-, Gas-, Wasser- und Abwasseranschluss, soweit diese mit der beantragten Baumaßnahme zusammenhängen.
 - der Ankauf von bisher nicht für sportliche Zwecke genutzten baulichen Anlagen (kein Grundstückskauf).
- 3.2 Nicht förderungsfähig sind
- Verwaltungs- und Geschäftsräume.
 - langfristig oder überwiegend vermietete bauliche Anlagen (z.B. Vereinsgaststätten, Wohnungen, Pferdepensionsboxen, Caddyboxen. Dieses schließt auch die dazugehörigen Gebäude ein unabhängig davon, ob die Vermietung an Mitglieder erfolgt oder nicht).
 - Getränkelager, Kühlraum, separate Küche, Biergärten.
 - bauliche Anlagen der Banden- und Tribünenwerbung.
 - Kassenhäuschen.
 - Schönheitsreparaturen, Reparaturen im Rahmen der laufenden Instandhaltung sowie Frühjahrsinstandsetzungen.
 - Gärtnerische Anlagen
 - Bauliche Maßnahmen (Garagen, Lagerräume, Werkstätten, Rettungstürme, usw.), die primär im Zusammenhang mit dem Katastrophenschutz und der Lebensrettung stehen.

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- 4.1.1 Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn
- das Grundstück, die Gebäude und baulichen Anlagen sich im Eigentum des Antragsberechtigten befinden oder
 - dem Eigentum gleichstehende langfristige Rechte bzw. langfristig vertraglich eingeräumte Nutzungsrechte (z.B. aus Pachtverträgen) mit in der Regel einer Laufzeit von noch mindestens 12 Jahren ab dem Jahr der Antragstellung bestehen. Ausnahmen bezüglich des Abschlusses und der Laufzeit der bestehenden Rechte bedürfen der Genehmigung durch den Landkreis.
 - eine zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Förderungsmittel **u.a. durch grundsätzliches Einholen von drei Angeboten ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 3.000 € ohne Umsatzsteuer** sichergestellt ist, öffentliche Finanzierungshilfen ausgeschöpft wurden und Eigenmittel von mindestens 10 v.H. der förderungsfähigen Ausgaben eingebracht werden. Nicht als Eigenmittel gelten Darlehen, deren Zins- und/oder Tilgungsraten von Dritten übernommen werden und nicht rückzahlbare kommunale Darlehen.
 - mit der Baumaßnahme im Bewilligungszeitraum begonnen wird.
 - bei Baumaßnahmen bis 25.000 € Gesamtausgaben der oder die Beauftragte des Antragstellers bis max. 24 Monate vor Antragstellung am Qualifixbaustein „Sportstättenbau – Von der Idee bis zur Nutzung“ oder einer adäquaten Veranstaltung des zuständigen Sportbundes nachweislich teilgenommen hat.
 - bei Baumaßnahmen ab 25.000 € Gesamtausgaben vor Antragstellung eine Beratung durch den Sportbund erfolgt ist und der Antragsteller schlüssig dargelegt hat, wie er die Investition und die Folgekosten finanzieren kann.
- 4.1.2 Eine Förderung kann **nicht** gewährt werden, wenn
- vor der Bewilligung mit der Baumaßnahme begonnen wurde bzw. keine schriftliche Genehmigung zum Maßnahmebeginn gemäß der Eingangsbestätigung vorlag. Zum Maßnahmebeginn gehören das Eingehen verbindlicher Verträge/Verpflichtungen, die Auftragserteilung und der Materialeinkauf. Nicht zum Maßnahmebeginn gehören alle für die Planungsphase notwendigen Schritte.
 - Die Baumaßnahme länger als zwei Jahre abgeschlossen ist. Eine Baumaßnahme gilt dann als abgeschlossen, wenn sie ihrer zweckmäßigen Bestimmung übergeben ist und dementsprechend genutzt wird.
- 4.2 Zusätzliche Förderungsvoraussetzung bei **Bestandssicherungsmaßnahmen**
Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn

- die förderungsfähigen Ausgaben der Baumaßnahme mindestens 5.000 € betragen.

4.3 Zusätzliche Förderungsvoraussetzung bei **Bestandsentwicklungsmaßnahmen und bei Maßnahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds**

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn

- die förderungsfähigen Ausgaben der Baumaßnahme mindestens 25.000 € betragen. **Bauliche Maßnahmen als Beitrag zur Barrierefreiheit können auch unter 25.000 € Gesamtausgaben liegen.**
- ein „Zukunfts-Check“ erfolgt ist.
- bei Vorhandensein eines abgestimmten Maßnahmeplans zur Sport(raum)entwicklung die Maßnahme daraus abgeleitet werden kann.
- bei Fehlen bzw. Abweichung von einem abgestimmten Maßnahmeplan zur Sport(raum)entwicklung die Maßnahme nachvollziehbar begründet werden kann und eine positive Stellungnahme mindestens des beteiligten Sportbundes vorliegt.

5. Art und Höhe der Förderung

5.1 Allgemeines zu Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss bewilligt. Eine Nachbewilligung ist nicht möglich.

5.2 Art und Höhe der Förderung bei **Bestandssicherungsmaßnahmen**

Der Höchstbetrag wird auf **30 v. H.** der förderungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von **50.000 €**, begrenzt. Die Mindestförderhöhe muss **1.000 €** betragen.

5.3 Art und Höhe der Förderung bei **Bestandsentwicklungsmaßnahmen**

Der Höchstbetrag wird auf **35 v. H.** der förderungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von **50.000 €** begrenzt.

5.4 Bei Baumaßnahmen von Vereinen in finanzschwachen Kommunen wird im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds eine Förderung in Höhe von bis zu **30 v.H.** der förderungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von **92.300 €**, gewährt. Eine Förderung über **46.150 €** bedarf der Einzelfallprüfung.

Die Förderquote wird anhand der Veröffentlichung „Kommunalfinanzen: Realsteuervergleich für Niedersachsen“ des Landesamtes für Statistik Niedersachsen festgelegt. Maßgeblich ist die „Abweichung vom Vergleichswert“ der Steuereinnahmekraft der gemittelten letzten drei Jahre der Einheits- oder Samtgemeinden. Der Vereinssitz ist für die Gemeindezuordnung maßgeblich. Angewendet wird jeweils die Fassung, die am 15.05. des dem Förderjahr vorausgehenden Jahres vorliegt. Die Förderquote wird entsprechend der folgenden Tabelle festgelegt:

Abweichung vom Vergleichswert zur Steuereinnahmekraft (in %)	Förderquote
unter -50	15,0%
unter -40 bis -50	20,0%
unter -30 bis -40	25,0%
unter -25 bis -30	30,0%

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1 Allgemeines zum Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1.1 Die Anträge werden über den KreisSportBund Helmstedt e.V. beim Landkreis Helmstedt eingereicht. Dieser leitet sie entsprechend an die Stadt Schöningen weiter. Es werden nur Anträge auf den aktuellen Formblättern angenommen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Förderungsvoraussetzung ist, dass der Verein die Gemeinnützigkeit durch Vorlage eines aktuellen Freistellungsbescheides, der nicht älter als fünf Jahre ist, nachweisen kann. Bei Maßnahmen, die einer Baugenehmigung bedürfen, muss ein Bauschild aufgestellt werden (siehe Publizitätsgrundsätze des LandesSportBundes Niedersachsen e.V. unter www.lsb-niedersachsen.de/Medienportal).

- 6.1.2 Die Anträge auf Förderung von Sportstättenbaumaßnahmen sowie die Fristen zur Einreichung der Anträge sind beim KreisSportBund Helmstedt e.V. abzufordern bzw. nachzufragen.
- 6.1.3 Die Bestätigung des Antragsseingangs durch den KreisSportBund Helmstedt e.V. berechtigt zum Maßnahmebeginn.
- 6.1.4 Änderungen der beantragten Baumaßnahme, der zeitlichen Abläufe sowie eine Abweichung im Finanzierungsplan über 10 v. H. sind unverzüglich dem KreisSportBund Helmstedt e.V. (Maßnahmen bis 25.000 €) bzw. dem LandesSportBund (Maßnahmen ab 25.000 € und Maßnahmen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds) anzuzeigen und bedürfen der Zustimmung.
- 6.2 Antrags- und Bewilligungsverfahren bei **Bestandssicherungsmaßnahmen**
- 6.2.1 Bei Baumaßnahmen bis 25.000 € Gesamtausgaben sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
- Antrag
 - Finanzierungsplan
 - Nachweis über die Eigentumsrechte bzw. Nutzungsrechte gemäß Ziffer 4.1.1
 - Ausgabenzusammenstellung
 - Lageplan und zeichnerische Darstellung
 - Nachweis der Teilnahme an einer Qualifixmaßnahme oder einer adäquaten Veranstaltung des KreisSportBundes Helmstedt e.V. höchstens 24 Monate vor der Antragstellung.
- 6.2.2 Bei Baumaßnahmen über 25.000 € Gesamtausgaben sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
- Antrag
 - Finanzierungsplan
 - Baubeschreibung, Bedarfserläuterung
 - Nachweis der Eigentumsrechte bzw. Nutzungsrechte gemäß Ziffer 4.1.1
 - Baugenehmigung, wenn erforderlich, ersatzweise positiv beschiedene Bauvoranfrage
 - spezifizierte Kostenzusammenstellung nach DIN 276
 - Lageplan und zeichnerische Darstellung
 - Protokoll zum Beratungsgespräch durch den KreisSportBund Helmstedt e.V.
 - Wirtschaftlichkeitsuntersuchung.
- 6.2.3 Über die Gewährung von Förderungen für Bestandssicherungsmaßnahmen an die Förderungsempfänger entscheidet der KreisSportBund Helmstedt e.V. im Rahmen dieser Richtlinie und seines pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der zur Verfügung gestellten Kontingente.
- 6.2.4 Bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen erfolgt die Bewilligung nur bei Vorlage der Baugenehmigung spätestens bis zum 28.02. des Folgejahres.
- 6.3 Antrags- und Bewilligungsverfahren bei **Bestandsentwicklungsmaßnahmen und Maßnahmen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds**
- 6.3.1 Dem Antrag sind zusätzlich zu den unter 6.2.2 genannten Unterlagen folgende beizufügen:
- „Zukunfts-Check“ (bei Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit und im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds auch bei Gesamtausgaben unter 25.000 €).
 - Auszug aus dem abgestimmten Maßnahmeplan zur Sport(raum)entwicklung.
 - wenn vom Maßnahmeplan abgewichen wird bzw. keiner vorliegt, mindestens eine positive Stellungnahme des KreisSportBund Helmstedt e.V..
- 6.3.2 Für Bestandsentwicklungsmaßnahmen kann der KreisSportBund Helmstedt e.V. nur für die vom LSB bestätigten Bestandsentwicklungsmaßnahmen eine zweckgebundene Bewilligung aus dem zugewiesenen Kontingent erteilen.
- 6.3.3 Für Maßnahmen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds kann der KreisSportBund Helmstedt e.V. nur für die vom LSB bestätigten Maßnahmen eine zweckgebundene Bewilligung aus dem Struktur- und Entwicklungsfonds erteilen.

- 6.3.4 Bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen erfolgt die Bewilligung nur bei Vorlage der Baugenehmigung spätestens bis zum 28.02. des Folgejahres.

7. Auszahlung

- 7.1 Die bewilligte Förderung ist grundsätzlich im Förderjahr abzufordern. Anderenfalls wird die Bewilligung aufgehoben.
- 7.2 Der Auszahlungsantrag für die Förderung ist über den KreisSportBund Helmstedt e.V. an den Landkreis Helmstedt inkl. aller die Baumaßnahme betreffenden Rechnungen (Kopie), mindestens in Höhe der Abforderung und den Zahlungsnachweisen in Kopie einzureichen.
- 7.3 Die Abforderung des Förderungsbetrages kann im Zuge des Baufortschrittes erfolgen. An einer Förderungssumme von 25.000 € ist eine Teilzahlung (max. drei) des Förderungsbetrages möglich.
- 7.4 Ist beim Antrag auf Auszahlung bereits ersichtlich, dass die im Antrag angegebenen förderungsfähigen Ausgaben nicht erreicht werden oder Mehreinnahmen erzielt worden sind, überprüft der KreisSportBund Helmstedt e.V. die Höhe der Förderung und setzt diese neu fest.
- 7.5 Für die Auszahlung der bewilligten Fördermittel ist der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit, der nicht älter als fünf Jahre ist, Voraussetzung.

8. Nachweisführung

- 8.1 Die Fertigstellung bzw. die Verwendung der Förderung ist, spätestens ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums dem KreisSportBund Helmstedt e.V. (Maßnahmen bis 25.000 €) bzw. dem LandesSportBund (Maßnahmen über 25.000 € und Maßnahmen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds) anhand der LSB-Formblätter zur Prüfung vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung dieses Zeitraums beim KreisSportBund Helmstedt e.V. bzw. LandesSportBund beantragt werden.
- 8.2 Bei Baumaßnahmen mit einer bewilligten Förderung bis 2.500 € kann auf die Vorlage des Verwendungsnachweises nach Ziffer 8.1 verzichtet werden. Die Fertigstellung gem. Ziffer 8.1 anzuzeigen.
- 8.3 Für jede geförderte Baumaßnahme sind alle die Baumaßnahme betreffenden Unterlagen (inkl. aller Belege, Nachweise und entsprechender Verträge) für Prüfzwecke zehn Jahre vom Förderungsempfänger aufzubewahren und verfügbar zu halten.

9. Rückforderungen

- 9.1 Wird bei der Schlussabrechnung festgestellt, dass die im Finanzierungsplan angegebenen Gesamtausgaben nicht erreicht oder Mehreinnahmen erzielt wurden, wird die Förderung neu ermittelt und auf die maximale Höhe der förderungsfähigen Ausgaben bis zur Höhe der ursprünglich bewilligten Förderung neu festgelegt. Der Eigenanteil kann dabei auf den Mindestanteil von 10% reduziert werden. Die zu viel ausgezahlten Fördermittel werden zuzüglich Zinsen zurückgefordert.
- 9.2 Die Förderung zuzüglich Zinsen wird zurückgefordert, wenn
- mit der Baumaßnahme vor Genehmigung des Maßnahmebeginns begonnen worden ist.
 - die beantragten Mittel zweckwidrig verwendet worden sind.
 - der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht eingereicht wird.

Bei einem Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten, insbesondere nach Ziffer 6.1.4, kann die Förderung zzgl. Zinsen zurückgefordert werden.

In nachfolgenden Fällen vermindert sich der Rückforderungsbetrag für die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung der bewilligten Förderung um jährlich 10 v. H. beginnend mit dem auf das Förderjahr folgenden Jahr, wenn:

- die geförderte Sportstätte vor Ablauf der Bindungsfrist nicht mehr zweckentsprechend genutzt oder veräußert wird.
- die Mitgliedschaft der geförderten Sportvereine im KreisSportBund Helmstedt e.V. vor Ablauf der Bindungsfrist erlischt.
- die Gemeinnützigkeit rückwirkend entzogen wurde.
- die Beteiligung von Sportvereinen des KreisSportBundes Helmstedt e.V. an Projekten anderer Träger vorzeitig aufgegeben bzw. gekündigt wird.

- 9.3 Die Bewilligung wird in Höhe des ermittelten Rückforderungsbetrages mit Angabe des Grundes formell aufgehoben. Bei einer teilweisen Zweckentfremdung ist entsprechend zu verfahren.

10. Prüfung der Mittelverwendung

- 10.1 Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem Landkreis Helmstedt und der Stadt Schöningen.
- 10.2 Wird festgestellt, dass Mittel der Stadt Schöningen entgegen dieser Förderrichtlinie oder der Bewilligung abgerechnet oder verwendet wurden, sind die Mittel nebst Zinsen vom Fördermittelempfänger an die Stadt Schöningen zurückzuzahlen.
- 10.3 Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme, aus Eigenmitteln des betroffenen Sportvereins zurückzuerstatten.
- 10.4 Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bzw. ab Entstehen des Rückforderungsanspruchs, bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim Landkreis, mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.
- 10.5 Bei einer Prüfung sind alle Unterlagen wie Protokolle, Rechnungen, Verträge, Zuwendungen Dritter, Spendenbescheinigungen, Jahresabschlüsse des Förderungsempfängers, Kontoauszüge und Darlehensverträge etc. vorzulegen. Ferner ist den jeweiligen Prüfern die Besichtigung jeder Räumlichkeit der Baumaßnahme und ggf. auch von bereits durchgeführten Baumaßnahmen zu ermöglichen. Kann ein Vor-Ort-Prüftermin aus Verschulden des Fördermittelempfängers nicht durchgeführt werden, trägt dieser die entstandenen Ausgaben.

11. Haushaltsmittel der Stadt

- 11.1 Eine Förderung nach den zuvor genannten Punkten kann ausschließlich nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen.
- 11.2 Die Verteilung der Haushaltsmittel orientiert sich ausschließlich an den Vorschlägen des KreisSportBund Helmstedt e.V..

12. Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum **01.01.2022** in Kraft.